

starken Beschränkungen der von allen Seiten an den Sachausschuß herangetragenen Wünsche führen mußte. Rund fünftausend Bücher wurden ausgewählt, die sich dann eine engere Wahl gefallen lassen mußten, wie sie eben die Fünfhundertmark-Grenze erforderte.

Um diesen Rahmen zu finden, war es, wie der Rühner Sachwalter Fritz Rahmann ausführte, notwendig, sich zunächst über die Einteilung der Bücherei klar zu werden. Die Bücherei soll, wie die Schule, jeden Menschen erfassen; sie soll nicht einzelne Berufs- oder Interessengruppen berücksichtigen, sondern den Volksgenossen als Ganzes, als — politischen Menschen, was heute gleichbedeutend ist mit dem Begriff des deutschen Menschen, bilden und ausprägen. Sie wird damit zum wichtigsten Hilfsmittel der Charakterbildung des nationalsozialistischen Menschen.

Aus solcher Einstellung ergab sich auch in Rühn die zielweisende Aufgabe, das »Gesicht« dieses gegenwartsnahen deutschen Menschen sich in der Formung und im Aufbau der dörflichen Bücherei wider spiegeln zu lassen. Die endgültig gefundene Einteilung sieht folgendermaßen aus: 1. Deutsche Politik, 2. Die Familie, die Gesundheitspflege, der Haushalt, 3. Andacht — Feier — Kunst — Religion, 4. Geschichte — Klassiker, 5. Besonderes — Vorbildliches — Tönendes, 6. Roman — Erlebnis — Schauspiel.

Damit ergab sich eine Stammsreihe von insgesamt einhundert- undsechzig Bänden. Über die Zusammensetzung der »Politischen Reihe« bedarf es nicht vieler Worte, nachdem die Muster derartiger Sammlungen richtungweisend längst bekanntgegeben worden sind. Etwas anderes ist es — und das geht vor allem auch den Fachmann an — zu wissen, unter welchen Gesichtspunkten die früher »schöngeistige Literatur« hier Berücksichtigung gefunden hat. Da überrascht es vielleicht manchen, zu erfahren, daß Rühn in der Reihe »Geschichte« die rein geschichtlichen Bücher überhaupt ablehnte; die Begründung, sie seien zu umfangreich und zumeist nur für den Wissenschaftler von größerer Bedeutung, läßt sich hören. Man geht also von der Dichtung an die Geschichte heran — d. h. vom geschichtlichen

Roman aus. Die Zeit scheint wiedergekehrt, in der Schillers »Wilhelm Tell« dank der Aufnahme in Reclams Universal-Bibliothek das Verständnis der geschichtlichen Hintergründe vorbereitete, so wie Richard Wagners Werk heute den Unterbau abgibt für die deutschen Sagenkreise der romantischen Epoche. Welche Klassiker Aufnahme finden sollten, mag einen schwierigen Kampf gekostet haben. Aber läßt sich eine deutsche Bücherei überhaupt ohne Goethe und Schiller, Kleist, Hebbel, Eichendorff und Keller denken? Wenn man Mörike, Storm, die Brüder Grimm, Hölderlin, Wilhelm Busch und Fritz Reuter als »Deutsche Klassiker« bezeichnet, so wird mancher über diese Auslese den Kopf schütteln. Man vergesse nicht, daß Reuter in Mecklenburg ganz gewiß die Berechtigung zum Klassikertitel hat — so wie der Bayer Ludwig Thoma zu seinen Klassikern zählen wird!

Wie weit die Rühner Sammlung, die ja immer nur einen Ausgangspunkt darstellt, eine Veränderung erfahren soll und kann, muß natürlich den Anforderungen der speziellen Wünsche, die sich aus Landschaft und Menschenschlag ergeben, überlassen werden. Das deutsche Leben der einzelnen Gauen ist ja so reich, daß es genug Beispiele eigener Artung verträgt. Immerhin wird die in Rühn erstmalig gefundene Grundanschauung für viele Büchereien des Landes, die der Hilfe bedürfen, maßgebend und nachahmenswert sein. Nicht unerwähnt sei die vom Rühner Sachverständigen in bezug auf die praktische Durchführung des Bücherei-Aufbaus öffentlich hervorgehobene Feststellung, die den deutschen Buchverleger und seine kulturelle Bedeutsamkeit betrifft: »Bei der Auswahl der Klassiker zeigte es sich, in wie großem Maße verschiedene Verlage durch überraschend niedrigen Preis und dabei guten Druck es verstanden haben, dieses hohe Bildungsgut dem Volke zugänglich zu machen.«

Über die Möglichkeit der Werbung für die Neuanlage einer der hier geschilderten dörflichen Büchereien soll ein anderes Mal — unter Benützung der vom Unterzeichneten in Rühn persönlich eingeholten Erfahrungstatsachen — gesprochen werden.

Dr. Walter Eggert.

Nachprüfung des Einkommensteuerbescheides für 1936

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

(Nachdruck verboten!)

Kein Steuerpflichtiger sollte verkümmern, den ihm vom Finanzamt zugehenden Einkommensteuerbescheid für 1936 zu überprüfen. Im einzelnen sollte der Steuerpflichtige folgendes tun:

I. Vermerk des Eingangstages.

Auf dem Steuerbescheid vermerkt man den Tag des Eingangs, der für die Einlegung eines Rechtsmittels (vgl. nachstehend V) von Bedeutung ist.

II. Vergleich des Steuerbescheides mit der Steuererklärung.

Als ersten Abschnitt der Nachprüfung des Steuerbescheides vergleicht man den Steuerbescheid mit der Steuererklärung, die man im Februar dem Finanzamt eingereicht hat. Diese Prüfung kann folgendes Ergebnis haben:

1. Steuerbescheid und Steuererklärung stimmen überein — das Finanzamt ist von den Angaben des Steuerpflichtigen nicht abgewichen.

2. Der Steuerbescheid weicht von der Steuererklärung ab. Das Finanzamt soll in solchem Falle die Abweichung in dem Bescheid erläutern (§ 211 Abs. 2 Ziff. 4 der Reichsabgabenordnung). Ist das nicht geschehen, so kann man beim Finanzamt Nachfrage halten, diese — sofern man für den Fall, daß das Finanzamt bei seinem abweichenden Standpunkt verbleibt, Rechtsmittel einlegen will — schriftlich an das Finanzamt richten und in dieser Eingabe erklären, daß man sie, sofern das Finanzamt nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist zu ihrer Stellung nehme, zum Zwecke der Wahrung der Rechtsmittelfrist als Einspruch behandelt wissen wolle.

3. Es kann sich bei dem Vergleich des Steuerbescheides mit der Steuererklärung auch herausstellen, daß die Steuererklärung einen Fehler enthält. Handelt es sich um einen Fehler, der sich zum Vorteil des Steuerpflichtigen auswirkt, muß der Steuerpflichtige dem Finanzamt sofort Mitteilung machen. Diese Mitteilungspflicht fällt nur fort, wenn es sich um Fehler handelt, die offenbar für die Einkommensteuer und die an sie anschließenden Steuern (z. B. Kirchensteuer, Bürgersteuer) ohne Bedeutung sind. Die Mitteilung des Fehlers bewirkt Straflosigkeit, vorausgesetzt, daß nicht schon Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist. Allerdings kann dem Steuerpflichtigen der Säumniszuschlag auferlegt werden. Ergibt die Nachprüfung der Steuererklärung anlässlich

des Vergleichs mit dem Steuerbescheid, daß dieser einen Fehler zuungunsten des Steuerpflichtigen enthält, so kann der Steuerpflichtige das Finanzamt um Berichtigung bitten. In vielen Fällen wird das Finanzamt einen solchen Antrag des Steuerpflichtigen als Einspruch behandeln, dessen Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last fallen.

III. Nachprüfung der einzelnen Posten des Steuerbescheides.

Bei der Nachprüfung der einzelnen Posten des Steuerbescheides nimmt man am besten die gesetzlichen Unterlagen zur Hand oder zieht seinen Steuerberater hinzu. Die in Betracht kommenden gesetzlichen Unterlagen sind das Einkommensteuergesetz vom 10. Oktober 1934, die erste Durchführungsvorordnung dazu vom 8. Februar 1935 und die Veranlagungsrichtlinien für 1936 vom 30. Januar 1937 (s. Börsenblatt 1937 Nr. 44: Die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer-Erklärung 1937 von Rechtsanwalt Dr. R. Runge). Einige besonders wichtige Punkte der Nachprüfung der einzelnen Positionen des Steuerbescheides, die erfahrungsgemäß immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt führen, seien kurz erörtert:

1. Steuererleichterungen. Es kommen nur noch die Bewertungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und der Abzug der Aufwendungen für den zivilen Luftschutz oder Sanitätsdienst in Betracht. Die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen sowie die Ermäßigung der Einkommensteuer wegen Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden können für 1936 nicht mehr beansprucht werden.

2. Kinderermäßigung kann außer für minderjährige Kinder für solche volljährige Kinder begehrt werden, die am 1. Mai 1936 das fünfundschwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sofern die Kinder im Jahre 1936 mindestens vier Monate auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet wurden. Als Berufsausbildung gilt insofern auch die Ausbildung bei der Wehrmacht (Fahnenjunker bis zum Oberfähnrich, andere Wehrmachtangehörige bis zum Obergewreiten einschließlich) und beim Arbeitsdienst (bis zum außerplanmäßigen Truppführer einschließlich).

3. Der Sonderausgabenpauschsatz für Hausgehilfinnen (monatlich 50 RM) kann nur für solche weibliche Arbeitnehmer begehrt werden, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Arbeitslohn verrichten haben. Die eigenen Kinder gelten in keinem Fall als Hausgehilfinnen. Wenn die Hausgehilfin sowohl im Haushalt wie im Betrieb tätig war, kann der Sonderausgabenpauschsatz für